

von Ausgleichsabgaben bei der Zwangsversteigerung jüdischen Grundbesitzes zur Beachtung bei der Ausrüstung des jüdischen landwirtschaftlichen Grundbesitzes bekanntgemacht.

Anlage.

#### Einsatz des jüdischen Vermögens.

Festsetzung von Ausgleichsabgaben gemäß § 15 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938 (RGBl. I S. 1709) bei der Entjudung des Grundbesitzes. RdErl. d. RM. vom 3. 6. 1941 — II W. D. S. 8/14 — 888/41 — (RWBBl. S. 177).

Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten bei Zwangsversteigerungen gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens ist grundsätzlich mit der Auflage zu verbinden, daß der Ersteigerer den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ersteigerungswert und dem mäßigen Verkehrswert des Grundstücks als Ausgleichsabgabe an das Reich abzuführen hat. Es bestehen jedoch im allgemeinen keine Bedenken dagegen, in solchen Fällen,

in denen das Grundstück nur zur Rettung von Steuern oder Hypothekensforderungen ersteigert wird, die Festsetzung des Betrages der Ausgleichsabgabe bis zur Weiterveräußerung des Grundstücks, längstens bis zu zwei Jahren auszusetzen, um eine Schädigung der Hypotheken- oder Steuergläubiger zu verhindern. Dies gilt insbesondere, wenn Sparkassen, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten oder private Hypothekenbanken und Versicherungsunternehmungen zur Rettung von Hypothekensforderungen jüdische Grundstücke ersteigern.

Als Ausgleichsabgabe ist in diesen Fällen nur der bei einer ordnungsmäßigen Weiterveräußerung erzielte Gewinn oder, falls innerhalb von zwei Jahren eine Weiterveräußerung nicht erfolgt, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ersteigerungspreis und dem mäßigen Verkehrswert festzusetzen. Hierauf ist der Bieter bei Erteilung der Genehmigung hinzuweisen.“

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 738.

### Hinweise auf nicht abgedruckte Verfügungen.

#### Hinweise auf Anordnungen des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers:

1. Umstellung auf Normalschrift. (VA I 224/6 vom 6. 10. 1941)
2. Fahrtenbücher für Dienstkraftwagen. (VA I 224 vom 6. 10. 1941)
3. Deutsche Dienstpost Luxemburg. (VA I 224 vom 6. 10. 1941)
4. Deutsche Dienstpost Ostland. (VA I 224 vom 7. 10. 1941)
5. Behandlung von Unterstützungsgesuchen. (VA I 560 vom 8. 10. 1941)
6. Steuerrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bf. (VA II Bf 00216 vom 3. 10. 1941)
7. Kündigung und Einberufung zum Wehrdienst. (VA II 400 vom 4. 10. 1941)
8. Beitragskarten für landwirtschaftliche Gefolgschaftsmitglieder\*. (VBI 1122/1 vom 8. 10. 1941)
9. Ausbildungslager für die deutsche Waldarbeit; für Lehrlinge des gehobenen Privatforstdienstes von 1940 und 1941\*\*. (II A 177/5 vom 7. 10. 1941)

\*) Außer Sudetenland und Wartheland.

\*\*\*) Außer Alpenland, Donauland, Südmark, Danzig-Westpreußen und Wartheland.

10. Kohlenversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe. (II B 260/5 vom 7. 10. 1941)
11. Anerkennung von Winterroggen zur Herbstaussaat 1941. (II C 431 vom 2. 10. 1941)
12. Sammlung von Queckenwurzeln. (II C 860 vom 3. 10. 1941)
13. Tierzuchtberatung. Reichsmittel für Landwirtschaftsassessoren im Tierzuchtdienst für das Rechnungsjahr 1940\*\*\*). (II D 135/3 vom 8. 10. 1941)
14. Fachtagung über den Einsatz von Melkmaschinen. (II D 930/2 vom 7. 10. 1941)
15. Reichsbeihilfe für Wanderleherschmiede. Reichsmittel 1940. (II D 1035/2 vom 6. 10. 1941)
16. Landesortenversuche mit Gemüse 1942. (II E 320/2 vom 2. 10. 1941)
17. Förderung des Gemüsebaues in Blumen- und Zierpflanzenbaubetrieben. (II E 410 vom 2. 10. 1941)
18. Treibstoffzuteilung. (II G 101/4 vom 3. 10. 1941)

\*\*\*\*) Außer Danzig-Westpreußen, Hessen-Nassau, Kurhessen, Kurmark, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schlesien, Westmark und Wartheland.

#### Anschriftänderungen:

##### Landesbauernschaft Kurmark:

Der Dienstitz des Forstamtes Schwiebus ist vorübergehend nach Unruhstadt verlegt. Die Anschrift lautet: Forstamt Schwiebus in Unruhstadt, Züllichauer Str. 12, Fernspr.: Unruhstadt 138.

##### Landesbauernschaft Pommern:

Die Lehr- und Versuchsanstalt für Geflügelzucht in Roschütz wird mit Wirkung vom 15. 11. 1941 aufgelöst.